

Publication des Testaments, für jeden Tag des gerichtli- chen Einschreitens, bei einer welch immer zu pflegenden Amtshandlung, als Sperran- legung und Abnahm, Liqui- dation, Ratification eines Vergleiches, Heurathsbriefes, Tausch, Kauf, und anderen Kontrakten . . . . .	3	—	1	30	—	1	—	—	45	—
Zur Abtheilung einer Verlas- senschaft . . . . .	12	—	6	—	4	—	1	—	—	—
Einantwortung . . . . .	12	—	6	—	4	—	1	—	—	—
Jede Abschrift pr Bogen . . .	8	—	8	—	8	—	8	—	—	—
Jedes Depositum vom baaren Gelde und Pretiosen vom Gulden . . . . .	2	—	2	—	2	—	2	—	—	—
Von Obligationen pr Gulden . .	1/2	—	1/2	—	1/2	—	1/2	—	—	—
Diaeten dem Abhandlungsbe- amten pr Tag, bei Anlegung, und Abnahm der Sperr, bei der Inwentur, und Lizitazion .	3	—	2	—	1	30	—	1	30	—
Ausruffungsgebühr . . . . .	3	—	3	—	3	—	3	—	—	—

220

Im Jahre 1814 betrogen sie . . . . .

1031 30

**Bräurbars-Zinns**

Dem Anton Frommelt von Vaduz wurde laut amtlichen Protokoll von 7<sup>ten</sup> März und ratificato 4<sup>ten</sup> April 1810 bis auf amtlichen Widerruf gestattet, Bier im kleinen zu bräuen, wovon er von jedem Gebräu von beiläufigen dreissig Viertln, oder 240 Maass, vierzig Kreuzer Zinns, und von dem im kleinen ausschänkenden Quanto das gewöhnliche Umgeld zu entrichten hat.

Wegen Mangel an Absatz, wird dies Gebräu schon durch 2 Jahre nicht betrieben.

**Stempelgelder**

Gemäs des unterm 20<sup>ten</sup> März 1809 beschlossenen und mit 1<sup>ten</sup> April 1810 eingeführten Gesetzes ist der Papierstempel auf 2 f — 1 f — 15 x und 3 x pr Bogen bestimmt, und der Gebrauch